

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1802

36 (6.9.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762702](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762702)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Advertisements.

1. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun Kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Den dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsere getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Räubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzen und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte, eine besondere Instruktion vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen.

Diese Instruktion wird auch sämtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugestellt werden, bis zur Publikation der revidirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruktion vorgeschriebenen Verfahrensart, wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlenen geschwinde zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militär-Gerichte gehörenden Fällen keine Anwendung finden.



Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweiten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2.

Erster gemeiner Diebstahl. Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Straf-Arbeit verurtheilt.

§. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemale, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §§. 4 = 7. enthaltenen Anleitungen von den Urteilsfassern festgesetzt.

§. 4.

Bei dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bey der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu beforgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beygefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

§. 5.

Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urteilsfasser überlassen, jedoch muß dabey pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewürkt, durch einen vorher geführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch Geringsfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafen erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß

ge-



gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wasser-noth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen, endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Längnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich ablösende Gefängnißwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urtheilsfasser bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ungeachtet, aus der Besserungs-Anstalt oder dem Gefängniße entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Straf-Arbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

Zweiter gemeiner Diebstahl. Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtheil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl. Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im

Stan-



Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshabl. erstatteten Bericht des Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt, das Gericht, welches das Straf-Urtheil abgefasset hat, die Entlassung nachgeben.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb oben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung, segner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge eines nachher begangenen Dieberey überführt wird.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Der in §§. 2. 13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwey oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten;

- 1) wenn der Diebstahl in Königlichem oder Prinzlichen Schloßern, dem Staate gehörigen Magazinen, Pachtshäusern, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;
- 2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des Könighchen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11., sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15.
Efter gewaltsamer Diebstahl. Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröfnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fahrwerken, Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet worden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter, von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch denselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16.
Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnismäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungs-Anstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

§. 17.
Die Entweichung aus dieser strengen Besserungs-Anstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

Wiederholter gewaltthätiger Diebstahl. Wird ein Verbreter wegen gewaltthätigen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltthätigen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechens wird nur alsdann bewilligt werden, wenn auf desfalls erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Einsperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, so bald man seiner habhaft werden kann, zur Züchtungs- oder Bestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 3 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 22.

Als Räuber wird derjenige bestraft, der um Diebstahl zu begangen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Anebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in so fern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Züchtungs- oder Bestungsarbeit verurtheilt.

§. 24.

Entweicht ein solcher zum erstenmal bestraffter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwürkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Züchtungs- oder Bestungsarbeit.

§. 25.

Wiederholter Raub. Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäubt, für ehelos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Festung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26.



§ 26.
Diebesgesellschaften. Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehrern eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachhalten behülflich gewesen, eben so bestraft als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 — 25.

§ 27.
Feueranlagen. Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22 — 25. belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, eine härtere Strafe verurtheilt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendete gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§ 28.
Diebesheleyen. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Besten nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl begangen hätte. §. 15.

§ 29.
Ankauf oder Verpfändung. Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlene und geraubte gestohlene Sachen. Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§ 30.
Verfälschungen von Münzen, Urkunden &c. Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche und anderer Betrug. falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für igt annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinen Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Bestrafungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§ 31.
Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt im Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als



hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlagen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwürkt.

§. 32. Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts

Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtigt, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beylage beizufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizey jeden Orts auszuersiehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhängen.

Urkundlich haben wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Februar 1799.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Nachdem per rescript. clem. vom 7ten März et prael. 15. April a. c. befohlen worden, daß dasjenige, was nach der oben publicirten Verordnung, wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, imgleichen der Instruction wegen des bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens, beyde de dato 26. Februar a. c., der Inmediat-Commission obliegt, in hiesiger Provinz von der hiesigen Regierung in Ausübung zu bringen sey; als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht.

Murich, den 22. April 1799.

Königlich-Preussische Ostfriesische Regierung.

2. Da die alten Marken auf der Insel Rottum durch die vor zwey Jahren bereits geschehene Versetzung des einzigen Hauses, welches der dasige Vogt bewohnt, und daß im November 1801 durch den gewaltigen Sturm und hohe Fluten der dortige Emder Kaap mit seinem Standplatz weggespület worden, und der jetzt fertigte neue Kaap weiter hin hat errichtet werden müssen, verloren gegangen; so sind die Marken jetzt wie folget:

So bald ein Schiff aus der See sich der äußeren schwarzen Lonne vor der Wester-Ems nähert, muß man die beyden Kaapen auf der Insel Rottum in eine Linie suchen zu bringen, alsdenn solche Süd gen Osten und Süd Süd-Ost zu stehen kommen. Sodann kann man von der äußeren schwarzen Lonne weiter einwärts seinen Cours nach den Marken von dem kleinen Kaap



Kaap und den Kirchthurn auf der Insel Warkum richten und auf diesen Cours und solchen Marken sicher und ohne Gefahr die Emse vollends einlaufen.

Welches zur Wissenschaft der Seefahrenden hiermit bekannt gemacht wird.

Signatum Aurich am 24. August 1802.

Königl. Preuss. Ostr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Da in dem vorgewesenen Licitations Termin der Domainen-Stücke Emden Amts, nachfolgende Stücklande ausgesetzt geblieben, welche nunmehr in dem anderweit angezeigten Termine auf den 9ten September curr. öffentlich ausgeteilt werden sollen, als:

- 1) die 7½ Grasden sogenanntes Exercier-Land, welche die Wittwe Busmann bisher in Pacht gehabt,
- 2) 3 Grasden, so Albert Cornelius, sodann
- 3) 4 Grasden, welche Sieger Eilers heuerlich gebraucht,
- 4) 15 Grasden, welche Claas Garbrands Wittwe, und
- 5) 10½ Grasden, so Hays Keemts Wittve in Pacht gehabt;

So können sich Pachtlustige zu diesen Ländereyen am besagten Tage Vormittags um 9 Uhr in der alten Rentey zu Emden einfinden, ihre Offerten eröffnen und der Bestebietende den Zuschlag gewärtigen.

Dann sollen auch am nemlichen Tage den 9ten September

- 1) die africanischen Kirchenstühle, und
- 2) die Scheerenschleiferey Emden Amts,

auf anderweite 6 Jahre, von 1803 bis 1809, öffentlich an Meistbietende verpachtet werden; es können sich also auch hiezu Pachtliebhaber einfinden und mit Vorbehalt allerhöchster Approbation den Zuschlag erwarten.

Signatum Aurich, den 23. August 1802.

Königl. Preuss. Ostr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Da der auf den 16ten October angezeigte Kram- und Viehmarkt in Rahden in diesem Jahre auf einen Sonnabend fällt; so soll derselbe, zum Besten des handelnden Publikums, auf den 17ten desselben Monats verlegt werden, welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Signatum Minden, den 18ten August 1802.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg- u. Leckenburg-Lingensche Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Pestel. Heinen. Delius.

5. Zu mehrerer Aufnahme der in den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg bisher eingeführten Vieh-Märkte, ist allerhöchst verordnet: daß von jetzt an für ein jedes wirklich verkauft werdendes, sowohl ein- als ausländisches Stück Hornvieh, nur 4 gGr. an Handlungs- Accise erlegt, und diese Abgabe wie bisher von dem jedesmaligen Verkäufer getragen werden soll.

Sämmt-



Sämmtlichen auswärtigen und einheimischen Viehhändlern wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Signatum Münden, den 18ten August 1802.
Königl. Preuss. Minden = Ravensberg = Tecklenburg = Ringersche Krieger- und
Domainen-Kammer.
v. Pestel. Helten. Dellus.

6. Da der Anfang des diesjährigen Viehmarkts zu Emden mit dem jüdischen Laubhütten-Fest zusammenfällt, so wird derselbe vom 1sten October auf Montag den 25ten desselben Monats verlegt, und solches hiemit dem Handlungsreisenden Publico zur Nachricht und Abtlung bekannt gemacht.

Signatum Münden, am 31sten August 1802.

Königl. Preuss. Ostf. Krieger- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

a. Vermöge der beyhm Amtgericht zu Wittmund und im Wirthshause des Mamme Dicks Witwe zu Junnij affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügter Taxe und Conditionen, welche auch beyhm Ausmiener Dacken gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, sollen folgende zur Concurs-Masse des Johann Hillerns Dinnen beyhm Junnij alten Euhl gehörige Immobilien, als:

- 1) das zum Handel, Brauerey und Wirthschaft sehr gelegene, auf 1047 Rthlr. 26 sch. in Golde taxirte Wohnhaus am Junnij alten Euhl mit Scheune und Garten,
 - 2) ein Haus daselbst, so zur Bäckerey eingerichtet, mit Scheune, Garten und besonderem großen Erbpachtsgarten, taxiret auf 403 Rthlr. 15 sch. 17½ w. in Golde,
 - 3) 12½ Diemathen Erbpachteland in der Enno Ludwigs-Grode, taxiret auf 1665 Rthlr. 12 sch. 13½ w. in Golde,
 - 4) 4½ Diemathen Erbpachteland daselbst, und
 - 5) 10 Diemathen Erbpachteland in der Verdumer-Grode, zusammen taxiret auf 1951 Rthlr. 24 sch. 11½ w. in Golde, wovon nach dem Anschlag auf die 4½ Diemathe allein 575 Rthlr. 8 sch. in Golde kommen,
 - 6) 7 Diemathen Erbpachteland beyhm Junnij alten Euhl, taxiret auf 1700 Rthlr. 18 sch. 8½ w. in Golde,
 - 7) eine Actie in der Wittmunder-Amts-Holz-Handlungs-Societät, taxiret auf 1000 Rthlr. in Golde, und
 - 8) den 2ten Theil eines Kirchenstuhls, 2 Frauen-Kirchenstellen, 2 Gräber mit Leichen-Steine, und noch 4 Gräber in und bey der Kirche zu Junnij, taxiret auf resp. 10, 7½, 10 und 4 Rthlr. in Golde,
- in dreyen Auctations-Terminen, als den 4ten August, 1sten September und 29sten September d. J. des Nachmittags am 2 Uhr. in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst, öffentlich feilgeboten, und im letzten Termine den Meistbietenden verkauft werden.

Wittmund im Amtgerichte, den 30. Juny 1802.

Moehring.

(No. 36. Fxxxxxx.)

2



2. Der Bäckermeister Jan Lucas will sein zu Larrelt stehendes halbes Haus und Grund, am Freytag den 10. September daselbst in des Gerhard Koop Behausung öffentlich verkaufen lassen.

3. Der Geneverbrenner Wilberd Reinders in Bisquard ist vorhabens sein vollständiges Geneverbrenner-Geräthschaft, einen Kessel von $2\frac{1}{2}$ Vierdub mit dazu gehörenden Helm, Schlange, Kühlfaß, Kupen, Backen, Pumpe und Fässern, alles im guten Stande, am 10. September, des Nachmittags in seiner Wohnung in Bisquard öffentlich verkaufen zu lassen.

4. Am 8ten September, als am Mittwoch, sollen viele beschriebene Güter, als allerhand Hausrath, vor dem hiesigen Rathhause, für baar Geld, öffentlich verkauft werden.

Norden, den 18. August 1802.

Loth, Receptor.

5. Den 11. September wollen Gaycke Janssen und dessen Ehefrau Christine Janssen ihr zu Upenbe, Kirchspiels Engerhave, belegenes Haus und Garten Nachmittags 2 Uhr zu Oldeburg in Vogt Thiele Behausung durch den Auctions-Commissair Reuter öffentlich verkaufen lassen.

6. Der Kleidermacher Johann Winkelmann und Ehefrau zu Aurich wollen ihren in der Julianenburg bey Aurich belegenen Erbpachts-Garten den 10. September, Nachmittags 2 Uhr im Blauen-Hause öffentlich durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

7. Am 7. und 8. September, als am Dienstag, will der Kaufmann Habbe Lammers Janssen in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen eine Sammlung Bücher öffentlich ausmienen lassen. Käufer wollen sich am 7ten September Morgens 10 Uhr einfinden.

8. Die verwittwete Frau Krieges-Mäthin Fridag in Leer, sind freywillig entschlossen, ihre Mobilien, als Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, Cabinette, Lit de champs von Mahagony und andern Holzarten, eine stehende Uhr, Leinwand, Betten mit Zubehör, allerhand Porcellain, Messing- und Kupfer-Geschirre und dergleichen mehr, am 21. September bey ihrem Wohnhause öffentlich verkaufen zu lassen.

9. Am Mittwoch den 15. September 1802 des Nachmittags um 2 Uhr will Laut Wencken beym Funnix neuen Syhl sein hieselbst an der Buttstraße stehendes Haus mit dazu gehörigem Garten in der Frau Wittwe Decker Behausung zu Wittmund öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditiones sind bey mir zu erfahren.

Wittmund, den 24. August 1802.

Dncken.

10. Nachbenannter hiesigen qualificirten Bürger und Einwohner, als

- 1) Kaufmann Schmertmann,
- 2) Kaufmann Stephan A. Rykona,
- 3) Kaufmann Hinricus M. Rykona,



- 4) Harm Davids Stellmacher,
- 5) Jan Alberts Janssen, und
- 6) Dirk Dirks et Conf.

wegen schon seit einigen Jahren restirender Gerichts-Gebühren gerichtlich conscribirte Güter, sollen vor deren Behausung hieselbst am 15. September a. c. Vormittags 10 Uhr durch den Ausmiener Thoden von Welsen, gegen baare Bezahlung, der Ausmiener-Ordnung gemäß, öffentlich veräußert werden.

Nordae in Curia, den 25. August 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

11. Weyl. Jacob Garrelts Wittwe und Erben in der Wybelsumer-Hammrich, wollen 6 Kühe, Jungvieh, 2 Pferde, 2 Schweine, Wagen, Eggen, Pflüge, auch Milchgeräthe, Kessel, Kessel-Eimer, Hausgeräthe, Betten, Kupfer und Zinn, sodann 14 Grasen Haber, Gärste und Bohnen, 11 Grasen Weide und 10 Grasen Heu in Dypren mit der Ettgrobe, am Mittwoch den 8ten September daselbst öffentlich verkaufen lassen.

12. Am 25ten September sollen vor dem Amthause zu Norden pl. min. 70 Paar Strümpfe, große und kleine, welche dem Hausirer Jan Frerichs et Conf. nach dem Allerhöchsten Edicte abgenommen und confisciret sind, öffentlich auf 4 Wochen Zahlungs-Zeit verkauft werden.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.

13. Vermöge der bey dem Amtgerichte Leer und dem hiesigen Amtgerichte affizirten Subhastations-Patenten, sollen folgende dem Hausmann Heye Dhrberg Drackenhoff in Detern zugehörige Grundstücke, als

- 1) ein kleines Haus mit dem dazu gehörigen Garten an der Straße zu Detern, welches jetzt von dem Schutzjuden Levy Hartogs heuerlich bewohnt wird, und auf 820 fl. Gold taxirt worden;
- 2) zwey Diemathe Meedlandes jenseit des Aker Tiefs im Kalbesfell, auf 800 fl. gewürdigt, und
- 3) ein sogenannter Pferde-Acker Baulandes auf dem Bullen-Lande, ebenfalls auf 800 fl. Gold gewürdigt,

in dreyen, auf Ansuchen der Verkäufer, abgekürzten Terminen, den 20. September, den 4. October und 18ten October Nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Amthause öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der obervormandschaftlichen Genehmigung, zugeschlagen werden.

Die Conditionen nebst der Taxe sind den Subhastations-Patenten beygefügt, und können hieselbst und bey dem Ausmiener Hölcher nachgesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf diese Grundstücke machen wollen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino den 12. November Vormittags 9 Uhr hieselbst



selbst bestimmt anzugeben, weil sie sonst damit präcludirt und gegen den neuen Besizer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen, im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 30. August 1802.

14. Vermöge der bey dem Amtgerichte Leer, bey dem hiesigen Amtgerichte und in dem Compagnie-Hause auf dem Rhander-Wester-Fehn affigirten Subhastations-Patente, welchem die Taxe und Verkaufs-Conditionen beygefügt sind, soll das von dem Theele Lammers Buß an den Johann Harms Praachm auf dem Holter-Mohr verkaufte Tjalk-Schiff, (de Juster Gretje genannt) von pl. m. 36 Haberlasten groß, welches am Ende des Jahres 1800 neu erbauet, den 6. October Nachmittags 1 Uhr auf dem Rhander-Oster-Fehn in des Dirc Harms de Freese Wohnung, wobey auch das Schiff jetzt befindlich ist, öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden; daher sich alle Kaufsüchtige an diesem Tage dort einfänden und ihr Gebot erdfnen können.

Uebrigens werden alle unbekante Gläubiger dieses Schiffs hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche spätestens in jenem Termine den 6. October Nachmittags 1 Uhr anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Besizer des Schiffs präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 30. August 1802.

15. Bey dem Zolleinnehmer Mellner auf Stückhausen stehen zwey Beeste, als 1 schwarze Twenter-Ferse, so von beyden Ohren etwas abgeschnitten, und 1 roth grümmter Enter, welches im linken Ohre etwas eingeschnitten, aufgeschüttet, so der Bekanntmachung von den Canzeln ohngeachtet von den Eigenthümern nicht wieder gelöst; daher denn solche Kuhbeeste am nächsten Freytag, als am 10. September, Nachmittags 2 Uhr im Zollhause zu Stückhausen öffentlich zur Bezahlung der Kosten und zum Besten der Armen verkauft werden sollen.

Stückhausen im Amtgerichte, den 30. August 1802.

16. Am 20. September, Nachmittags 3 Uhr werden die Mäcker Haymings et Charpentier auf dem hiesigen Vhrsensaal öffentlich verkaufen:

90 Kisten Bohe-Thee.

Proben und Verkaufsbedingungen kann man Tages vor dem Verkauf bey denselben zu sehen bekommen.

Emden, den 31. August 1802.

17. Der Schiffer Albert Geerts und der Schmiede neisser Casper D. Haffebroek, als Vormünder über des weyland Wdtchermeisters Bonne J. Haffebroek Kinder, wollen die von demselben nachgelassenen sämtlichen Mobilien und Moventien, als: Tische, Schränke, Kupfer, Zinnen, Betten und Bettgewand, Silber, auch Wdtcher-Geräthe und was mehr zum Vorschein kommen wird, auf Mittwoch den 22. September insehend, Morgens um 9 Uhr zu Oldersum bey dem Sterbehause durch den Ausmiener Egberts verkaufen lassen.

Oldersum, den 30. August 1802.

Egberts, Ausmiener.



18. Op Woensdag den 8. September zal door de Maakelaars Heyninga & Charpentier op den Beursenzaal opentlyk uitgepresenteerd en verkogt worden:

Eenige Vaten Rum en circa 4000 Pont Raffinade-Zuiker, als meede ook eenige Vaten Corinten en Potten; witte, blanke, geele en bruine Candy.

De Monsters daarvan zyn op den Verkoop te besien.

Emden, den 1. September 1802.

19. De Weduwe van wylen den Koopman Jan Ebeling tot Emden is voorneemens, haare twee Zaks-Stokers-Gereedschappen, bestaande in een twee Zaks Ruw-Keetel, een Disteleer-Keetel van pl. min. 18 Anker, beneffens de Koel-Vaten en Stabgen daartoe behoorende, ook zeven Beslag-Kuypen en zeven Disteleer-Anker-Emmers, alle met yzern Banden, en wat nog verder zal gepresenteerd worden, op den 15. deezer Maand 's Nademiddags om twee Uir by haar Pakhuys te laten verkopen; ook zyn genoemde Goederen twee Dagen van te vooren te besien.

20. Der Kaufmann Joh. Christian Hattermann hieselbst will am 14. September allerhand Hausgeräthe, Tische, Stühle, Schränke, Betten, neue Bettbüchsen, Linnen und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, öffentlich verkaufen lassen. Wittuund, den 31. August 1802. Dicken.

21. Horn Lammers in Weener ist freywillig entschlossen, das von dem Herrn Commissions-Rath von Groeneveld privatim angekaufte Haus mit Scheune und Garten, so jetzt von den Eheleuten Keemstede bewohnt wird, am Sonnabend, den 25. September daselbst in des Bogten Duis Hause öffentlich verkaufen zu lassen. Verkaufsconditionen können bey dem Herrn Just. Commiss. Rath Schröder und dem Ausmiener Schelten näher eingesehen werden.

Verheurungen.

1. Der Kirchvogt Neele Habben und seine Kinder erster Ehe sind vorhabend ihren Heerd zu Etlinghusen, ohnweit Loppersum, mit 109½ Grosen Landes, auf 6 Jahren, von May 1803 anfangend, zu Hinte in der Wittwen Dormins Behausung, am Donnerstage, den 9. September öffentlich verheuren zu lassen.

2. Die Frau Wittwe Kannegieffer und des weyl. Hausmanns Jacob Bleeker Kinder Vormünder wollen ihren ansehnlichen Heerd Landes in der Neemer-Grade, groß 74 Diemathen gutes Aeyland, so von dem Hausmann Lammert Cornelius heuerlich genuzet wird, am Freytag, den 17. September, des Nachmittags um 1 Uhr in des weyl. Bogt Harenbergs Wittwe Wohnung in Berum, auf 6 Jahr, May 1804 anzutreten, öffentlich verheuren lassen.

Die Conditionen sind bey mir dem Ausmiener gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Berum, den 24. August 1802.

Freitag, Ausmiener.



3. Das dem Zimmermann Dieblich Hermann Knobbe zugehörige, von weyl. Bäcker Christian Bernhard Peters geheurte Haus mit Garten zu Wittmund, worin anjezt der Kaufmann Hinrich Hermann Lholen wohnt, soll am 15. September d. J. des Nachmittags um 2 Uhr in der Frau Wittwe Lecker Behausung hieselbst, von

Wittmund, den 31. August 1802.

Unden.

4. Op Vrydag den 24. September Nademiddag 2 Uir wil de Mevrouw Kettler haare onder de Emders Staats Dykagt sorteerende 8 - 10 en 4 Grasen groene Landen, liggendē buiten de Nieuwe Poorte, opentlyk in 't Heeren-Logement laaten verhuiren; wiens Gading het is, kan zig alsdan aldaar ter Plaatsē laaten invinden.

Emden, den 28. August 1802.

J. F. Haak, Uitmynder.

5. Herr Justiz-Commissarius Hörner will cur. noie. Willm Frerichs Buedels zu Rogstede, pl. m. 40 Diemat Land von des letztern Platz, zu bauen, eiten und mähē auf 3 Jahr, die Baulande sobald sie der Früchte entlediget, die Grünlande May 1803 anzutreten, bey verschiedenen Stücken öffentlich verheuern lassen. Liebhaber wollen sich Freytags den 10. September Vormittags präcise 10 Uhr in Herrn Mennen Lübbers Hause zu Rogstede einfinden und nach Gefallen heuern.

Esens, den 1. September 1802.

H. Eucken, Ausmiener.

6. Herr von Briesen zu Upgant sind vornehmens, ihre auf der Upganter Meede belegene 30 Diemathen Bau- und Weedlande, stückweise auf 6 Jahren öffentlich verheuern zu lassen. Heuerlustige wollen sich den 18. September, Nachmittags 2 Uhr zu Marienhase in Vogt Neddermanns Hause einfinden.

7. Aurich. Gerb Hajen will seinen Kamp am breiten Wege belegen, Ackerweise zum Gartenbau, auf 6 Jahre, den 13. September, Nachmittags öffentlich verheuern lassen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Wer 4 bis 500 Gulden Courant auf bevorstehenden Michaelis gegen gehdrige Sicherheit verlangt, kann sich ehestens bey dem Schullehrer Dnnecken in Limmel melden.

2. Der Krieges-Commissarius Schramm in Emden, hat curat. nom. auf bevorstehenden Michaelis 420 Rthlr. Gold, gegen hypothekarische Sicherheit zinslich zu belegen.

3. Die Amtgerichts-Protokollisten Ostwald und Block zu Aurich haben den Auftrag, auf Michaelis a. c. ein Capital von 6000 Rthlr. zinslich zu belegen. Diejenigen also, welche solches oder auch nur einen Theil desselben gebrauchen und hinlängliche Sicherheit nachweisen können, wollen sich deshalb bey ihnen melden.

Zugleich machen sie hiemit öffentlich bekannt, daß, da sie sich bereits seit mehreren Jahren mit dergleichen Geld-Nezogie abgegeben haben, Jeder, der Capita-

ta-



talien sicher unterzubringen, oder solche aufzunehmen wünscht, sich an sie adressiren und gegen eine billige Vergütung ihrer Mühe der promptesten Ausrichtung aller dahin einschlagenden Geschäfte versichert seyn könne.

4. Der Kirchen-Vorsteher Aut Harms hat diesen nächsten Michaelis 4 bis 500 fl. Cour. Pastoren- und Meistern-Gelder zinslich gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wer diese Gelder benutzen will, kann sich bey ihm in Westerende melden.

5. Die Vormünder über weyl. Hausmanns Jacob Becker Kinder bieten 250 Rthlr. in Gold zur zinslichen Belegung aus. Man beliebe sich an den Hausmann Hene Stiels Rieken, ohnweit Neu-Harlinger-Syhl, oder an den Justizcommissair Brner zu wenden. Esens, den 1. September 1802.

Citationes Creditorum.

1. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers Geret Meinders und dessen Ehefrauen, Hindertje Margarethje Koolfs de Wall, auf dem Neuen-Fehn, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1780 von dem Hinrich Jürgens, Schiffer auf dem Warfings-Fehn, mit Zuziehung seiner Ehefrauen, Schwaantje Janssen, an die Provocanten privatim verkaufte, in anno 1800 öffentlich aufgebotene, darauf aber des Verkäufers Sohne, Johann Jocken Hinrichs, Schiffer daselbst, in Mäherauf abgetretene und adjudicirte, sodann von diesem wider an die Provocanten privatim verkaufte, auf dem Neuen-Fehn belegene Immoblie, bestehend

1) aus einem Hause mit Garten und einem Stücke Landes, pl. mun. 1 Dienath groß,

2) aus einem Stücke Landes in der Kniepe, pl. min. $\frac{1}{2}$ Tonne Rocken Einsaat groß,

oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 17. September d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stärenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 31. May 1802. Zeltling.

2. Es kaufte der Jan Lübben ein zu Bunde im Mühlen-Kott belegenes, Ost an Jan Hinderks Busemann und Harmannus Busemanns Erben, Nord an einer Auffahrt, West an Jan Roelfs Erben und Hindert Harms Hoffmeister und Süd an dem Heerwege beschwettetes Haus mit Bude und Garten von dem Kaufmann Deenz Davemann öffentlich an. Da der Verkäufer den Besitzstand dieses Immobilien — wegen fehlender Documente — nicht gehörig nachweisen konnte, so wurde dem Käufer zur Pflicht gemacht, Behuf vollständiger Berichtigung des Besitztittels edictales auszubringen, welche denn auch dato erlassen worden. Es



Es werden demnach alle und jede, welche an rubrizirtes Immoblie aus Erbs-
 Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte An-
 spruch machen, imgleichen diejenigen, welche der vollständigen Titelberichtigung bis
 auf Provocanten widersprechen zu können vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen,
 solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 12. October a. c. anzuge-
 ben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Rücksicht dieses Immobilis und des
 Kaufprekii gegen den jetzigen Käufer zum ewigen Stillschweigen verwiesen und dem-
 nächst der titulus possessionis für denselben berichtigt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 21. Juny 1802.

3. Der Bierziger Dirl Noemes und des weyl. Kaufmanns Berend von
 Olf Wittve zu Emden verkauften unter dem 21. April dieses Jahres, ihren in der
 Stadt Emdenschen Herrlichkeit Wolthusen belegenen, in einer Behausung, Scheu-
 ne, Viehaus, Kohlgarten, Manns- und Frauen- Kirchensitzstellen, sieben Grä-
 bern auf dem Kirchhofe, und in Fünf und Neunzig Gassen bestehenden Heerd Landes,
 privatim an den, zu Wolthusen wohnhaften Hausmann Luitje Berends, und hat die-
 ser zu seiner Sicherheit auf eine Edictal- Citation gegen jeden fremden Anspruch an-
 getragen, welche auch dato erkannt ist.

Es werden demnach alle unbefannte Gläubiger und Real-Prätendenten, ih-
 re Forderungen und Ansprüche mögen sich aus einem Erbschafts- Näherkaufs- Dienst-
 barkeits- Eigenthums- oder sonst irgend einem andern dinglichen Rechte herschreiben,
 hierdurch edictaliter vorgeladen, um solche Ansprüche innerhalb drey Monaten, läng-
 stens aber in termino den 22. September anni currentis anzugeben und zu justifici-
 ren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen und Ansprüchen an das
 Grundstück präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl
 gegen den Käufer des Grundstücks und Provocanten, als gegen die Gläu-
 biger und Prätendenten, welche sich gemeldet und ihre Ansprüche justifici-
 ret haben, auferlegt werden soll.

Signatum am Up- und Wolthusenschen Gerichte, den 26. May 1802.

D. L. Blyhm.

4. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schmidts Anton
 Wilhelm Bruns auf dem Speyer-Fehn, Alle und Jede, welche auf das im Jahre
 1800 von den Eheleuten Johann Janssen Dirck's und Tette Dirck's an ihren Sohn, den
 Weber Dirck Janssen daselbst, und von diesem jeko an den Provocanten privatim ver-
 kaufte, auf dem Speyer-Fehn belegene Haus mit Garten, oder auf die Kaufgelder,
 resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benä-
 herungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen,
 innerhalb 9 Wochen, spätestens am 7ten October d. J., persönlich oder durch die
 hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden etc., ihre An-
 sprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen,
 unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grund-
 stück präcludiret, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa
 mel-



melde, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 21. July 1802.

Kelting.

5. Ein Warfhaus mit annexem Garten zu Simonswolben, gränzend Ost an weyland Folkert Janssen Duff Venne, West am gemeinen Weg, Süd an der Meisterey und Nord am Kirchhof und Conrad Janssen Freidenborg Garten, nebst einem dazu behörenden Acker, gränzend Ost an dem Pastorey-Garten, West an der Greede, Süd an der Meisterey und Nord an Gerhard Furjens Acker, erstand der nun weyland Hausmann Jacob Martens am 14. May 1782 von weyland Dirk Eden und Lauke Claassen Erben sub hasta. Bald nachher übertrug der Requirit Jacob Martens diese Immobilien den nun auch weyland Eheleuten Bäckermeister Jan Christopher Hinrichs und Wubbe Dirks, und diese hinwiederum durch gerichtlichen Vertrag vom 9. Octob. 1795 dem Webermeister Jan Lammerts zu Simonswolbe aus freyer Hand, welcher sich noch zur Zeit in dem Besiz befindet und um darin gegen männliche fremde Ansprüche gesichert zu werden, ein gerichtliches Aufgebot imperiret hat.

Solchemnach werden dann alle diejenigen, welche auf vorbeschriebenes Warfhaus und alle dessen Zubehörungen, aus irgend einem Grunde, ein Eigenthums-Benäherungs-Unterpands- den Nutzungs-Ertrag schmälern des unbemerkbaren Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen mögten, hiermit verabladet, solches innerhalb neun Wochen a dato, und spätestens am Donnerstage den 30. September nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gebühlich zu bescheinigen. Unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit allen ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf die vorbeschriebene Immobilien werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 19. July 1802.

Möller.

6. Von dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Herrn Krieges- und Domainen-Raths Johann Julius Schnederman daselbst, edictales wider alle und jede unbekannte Real-Prätendenten der im Hypothekenbuch von den Stadtdeichachts-Landen sub No. 107 registrirten 6 Grafen, welche Herr Provoquant Schnederman öffentlich von den Erben des weyl. Wierzigers und Kaufmanns Hinrich Siffen Walf und des auch weyl. Beurtschiffers Dirk Ljaden Barghoorn angekauft hat, und insbesondere wider diejenigen, welche im Hypothekenbuche nicht eingetragene Servituten oder Grundgerechtigkeiten, die den Nutzungs-Ertrag des Grundstücks schmälern und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproduct. praeclus. auf den 6ten October nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause coram Deput. Senat. Adami zur Anmeldung ihrer besfälligen Forderungen und Ansprüche, sodann zur Production der Beweises-Mittel unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück

(No. 36. Y y y y y y.)

stück



fück werden präcludiret, und ihnen sobann ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

7. Es ist wegen notorisch gewordener Insolvenz über das sämtliche Vermögen des Kaufmanns Jan Hinrich Swart zu Neustadt-Giddens, aus vier Wohnhäusern daselbst, einem ansehnlichen Waarenlager, Aktiv-Forderungen, Mobilien und Moventien bestehend, ex decreto vom 25. Juny anni curr. der generale Concurſ eröfnet und der offene Arrest erkannt worden, und werden sonach sämtliche Gläubiger, welche an besagte Concurſmasse Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, durch diese edictal-citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen Gerichte, das zweyte bey dem Königl. Amtgerichte zu Friedeburg, das dritte bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund angeschlagen, hiemit vorgeladen, diese ihre Forderungen und Ansprüche in termino liquidationis den 7ten October gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Denenjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder sonstige legale Ehehaften an dem persönlichen Erscheinen gehindert werden oder denen es an Bekannschaft fehlet, werden die Justiz-Commissarien Gellermann zu Friedeburg, Steinmez und Thormann zu Wittmund vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und mit Information und Vollmacht versehen können.

Giddens, am Hochgräflich-Webelschen Landgerichte, den 28. Juny 1802.
von Mezner.

8. Auf Ansuchen des Kirchenvorstehers, Herrn Administratoris von Harlem zu Greetſiel, ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf folgende Gräber auf dem dasigen großen und kleinen Kirchhofe, deren Eigenthümer unbekannt sind, als:

A. Auf dem großen Kirchhofe.		Gräber.	
In der ersten Reihe, von Westen angerechnet, No. I.	=	—	I.
No. 10. & II.	=	2.	—
In der zweiten Reihe, No. I.	=	—	I.
No. 22. 23. 31. & 32.	=	4.	—
In der dritten Reihe, No. I. 2. 10. II. 12. 13. 34. 37. & 40.	=	9.	—
In der vierten Reihe, No. 14. 15. 16. 17. & 33.	=	5.	—
In der fünften Reihe, No. 2. 6. 7. 8. 22. 30. 43. 44. 45. & 46.	=	10.	—
In der sechsten Reihe, No. 26. 27. 28. & 29.	=	4.	—
In der siebenten Reihe, an der Nordseite der Kirche, No. 8. 9. 10. & II.	=	4.	—
In der achten Reihe, No. I.	=	—	I.
— 2. 3. & 4.	=	3.	—
— II.	=	—	I.
		Latus	41. 4.
			30



	Transport	Ganze	Hatte
In der neunten Reihe, No. 1. & 2.	"	41.	4.
— 7. 11. & 12.	"	1.	1.
In der zehnten Reihe, No. 7. 8. 9. 10. 11. & 12.	"	3.	—
In der eilften Reihe, No. 1. & 2.	"	6.	—
— 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9. 10. 11. 12. & 13.	"	1.	1.
In der zwölften Reihe, No. 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. & 13.	"	11.	—
In der dreizehnten Reihe, von No. 1. bis 14. inclusive,	"	11.	—
In vierzehnten Reihe, von No. 1. bis 14. inclusive,	"	14.	—
In der fünfzehnten Reihe, von No. 1. bis 14. inclusive,	"	14.	—
In der sechzehnten Reihe, No. 1. 2. 10. 11. 12. 13. 14. & 15.	"	14.	—
In der siebenzehnten Reihe, von No. 1. bis 16. inclusive,	"	8.	—
In der achtzehnten Reihe, von No. 1. bis 16. inclusive,	"	16.	—
In der neunzehnten Reihe, von No. 1. bis 16. inclusive,	"	16.	—
In der zwanzigsten Reihe, von No. 1. bis 14. inclusive,	"	16.	—
In der ein und zwanzigsten Reihe, von No. 1. bis 13. inclusive,	"	14.	—
In der zwey und zwanzigsten Reihe, von No. 1. bis 5. inclusive,	"	13.	—
		5.	—
B. Auf dem kleinen Kirchhofe.			
In der ersten Reihe, vom Kirchenpfade angerechnet, No. 1. 2. 3. 4. 12. 13. & 14.	"	7.	—
In der dritten Reihe, No. 1. 2. & 3.	"	2.	1.
— 7. 8. 9. 10. & 11.	"	5.	—
In der vierten Reihe, No. 1. 2. 3. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17.	"	13.	—
In der fünften Reihe, No. 1.	"	1.	—
In der sechsten Reihe, No. 8. & 9.	"	2.	—
In der siebenten Reihe, No. 1.	"	1.	—
In der achten Reihe, No. 6. & 7.	"	2.	—
		zusammen 237. 7.	

Anspruch, Forderung, Erb- oder Eigenthums-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praeculivo auf den 7. October nächstkünftig, in welchem termino Prätendentes entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen wird, erscheinen müssen, mit der Verwarnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludiret, ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleger, und die vorbemeldete Gräber der Kirche zum freyen Eigenthum zuerkannt werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 30. Juny 1802.

9. Da über das sämmtliche Vermögen der von hier entwichenen Eheleute Rolf Wibben Seeberg und Geesche Sieffes, welches in zweyen Häusern, einigen No.



Mobilien und etlichen Buchforderungen bestehet, per decretum vom heutigen dato der generale Concurs eröffnet worden: so werden durch diese edictal-citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen Stadtgerichte, das zweyte bey dem Amtgerichte hieselbst, und das dritte bey dem Stadtgerichte zu Embden affigiret, sämtliche Gläubiger der Gemeinschuldner verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurs-Masse spätestens in dem auf den 13ten October a. c. Vormittags 10 Uhr präfigirten Reäproductions-Termine gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret, und denenselben gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Denenjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekannthschaft hieselbst fehlet, werden die beyden Justizcommissarien Loth und Uven hieselbst in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Nordae in Curia, den 25. Juny 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

10. Auf Ansuchen des weyl. Bäckers Harm Ubben Wittwen, Greetje Berends, zu Groothusen, proprio et liberorum nomine, ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch selbige und deren weyl. Ehemann im Jahre 1800 von Enno Dulles angekaufte 3 Manns- und 2 Frauenstie in der Groothusener Kirche, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen, et praecussivo auf den 23. September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwähren Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Embden vorgeschlagen.

Novsum am Königl. Amtgerichte, den 2. August 1802.

II. Ad instantiam der Eheleute Dirk Edling und Elidia van Altena zu Beenhusen ist bey diesem Amtgerichte,

1) wegen eines durch Mit-Provocanten Dirk Edling, von den Kindern der Wittwe Noest, geborne de Cleer, als dem Allessore Franz Wilhelm Noest und der Ehefrau des Kaufmanns Johann Bernhard Marchees, öffentlich erstandenen Heerdes zu Beenhusen, bestehend

a) in einem Stücke Weeblande, worin das Bohnhaus, die doppelte Scheune, die beyden resp. Küchen- und Obstgärten, sodann ein kleines Haus mit dem Garten und mit den beyden Aufschwettungen am Heerwege belegen, pl. min. 20 Dachmeten groß;

b) in einem Stücke unter Kleyhusen, Ost und Nord an einem Mennoniten-Platz, West an Amtmännin Kösing Immobile und Süd am Meente-Wege belegen, pl. min. 5 Dachmeten groß;

c).



- e) in einem Stücke, Nord von Luitjen Billins, sonst aber vom Mennonitenlande umgeben, pl. min. 1 Dachmet groß;
- f) in einem Stücke in der hohen Hamirich, wechselt mit der Wittwe Altena Land, Nord am Syhltiefe, sonst aber an Wittwe Altena Lande belegen, pl. min. 1 $\frac{1}{2}$ Dachmet groß;
- g) in einem Stücke, die Schmutte-Venne genannt, Ost am alten Weges-Schloote, Nord an der Pastorey, Weert Weerts und Vosbergs Erben Immobile, West an Heyke Mensen Erben Immobile, und Süd am Meentes Wehrs-Wege belegen, pl. min. 10 Dachmeten groß;
- h) in einem Stücke, die Venne genannt, in drey Theilen, Nord am Meentes Wehrs-Wege, an Berend Müllers Erben Immobile, und an der Pastorey, West an Meedendorp Immobile, Süd am Syhltiefe, und Ost an Berend Müllers Erben und Syhrichters Thedinga Immobilien belegen, pl. min. 18 Dienathen groß;
- i) in einem Stücke, die Dahne genannt, am alten Weges-Schloote belegen, pl. min. 8 Dachmeten groß;
- j) in einem Stücke, die Dahne genannt, in zwey Theilen belegen, pl. min. 12 Dachmeten groß;
- k) in einem Stücke Leegemoer hinter den Bauäckern, Nord und Süd an Wittwe Altena belegen, pl. min. 4 Dachmeten groß. Ferner
- l) in zwey sogenannten Norberäckern Bauland, Nord an Berend Müllers Erben, und Süd an Wittwe Altena Immobile belegen, pl. min. 7 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- m) in einem dahinter, Nord an Berend Müllers Erben, und Süd an Wittwe Altena Immobilien belegenen Heibfelde, pl. min. 3 Vierdup Rocken Einsaats groß; sodann in einem hierbey belegenen, zum Mähen und Weidenpflanzen gebraucht werden könnenden Strich Landes;
- n) in einem breiten, Nord an Müllers Erben, und Süd an Altena Wittwe Immobilien belegenen Acker, pl. min. 8 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- o) in drey schmalen, Nord an Wittwe Altena Immobile, und Süd am Plage belegenen Ackern, pl. min. 9 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- p) in einem Nord und Süd am Plage belegenen Dobbelacker, pl. min. 4 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- q) in fünf, Nord und Süd am Plage belegenen Ackern, pl. min. 20 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- r) in zwey schmalen, Nord am Plage, und Süd an Wittwe Altena belegenen Ackern, pl. min. 6 Vierdup Rocken Einsaats groß;
- s) in einem Stück Neulande, Nord und Süd an Wittwe Altena Immobilien belegen, pl. min. 15 Vierdup Rocken Einsaats groß.
- Die Acker sub n. o. p. und q. bestehen jetzt in 15 Ackern.
- t) in fünf Gräbern auf dem Weenhuser Kirchhofe, und Gerechtigkeit in Manns- und Frauens-Bänken in der Kirche;

in einem Torfmohr hinter dem Leegmohr, für einen vollen Platz belegen, und endlich

u) in 35 Diemathen 445 Ruthen von der Rentey eingehuerten Weenhuser Schaaßweiden;

2) wegen des, durch Mit-Prococantın Elıbia van Altena von dem Hinderk Wyben in Näherkauf, und durch diesen von den Eheleuten von Schierstädt vorher privatim erstandenen dominiı utilis, eines zu Weenhuser belegenen Heerdes, der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an diese Immobilien aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 12ten November a. c. anzugeben und zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret werden, und ihnen in Hinsicht dieser Immobilien gegen die Prococanten ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt wird.

Leer im Amtgerichte, den 2ten August 1802.

12. Der Hinderk Hinderks Lüpkes kaufte von Jan Koolfs Wittwen, Fentje Christians, ein zu Esseborg unweit Weener belegenes Haus und Garten nebst zwey Stückchen Land, pl. min. 3 Grasen groß, öffentlich an. Da die Verkäuferin ihren Besitzstand durch legale Documente nicht nachweisen konnte; so wurde dem Käufer in den Conditionen zur Pflicht gemacht, zu seiner Sicherheit und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, edictales auszubringen, welche denn auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemelbetes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen, imgleichen diejenigen, welche die Berichtigung tituli possessionis bis auf den jetzigen Besitzer Hinderk Hinderks Lüpkes widersprechen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 20. October a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpretti gegen den Prococanten präcludirt und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und demnächst der titulus possessionis bis auf Prococanten ohne einigen Vorbehalt im Hypothequen-Buche berichtigt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 9. August 1802.

13. Dıne Hinrichs und Anke Mannen, Eheleute zu Remels, vererbten einen $\frac{1}{2}$ Platz daselbst an ihre einzige Tochter Fraue Dınen, so an Theye Anthons verheyrahtet, deren einziger Sohn Hinrich Theyen diese Stelle wieder erbt. Dieser Besitzer hat solchen $\frac{1}{2}$ Heerd cum annexis unter gewissen Bedingungen an den Folkert Mannen zu Großoldendorff laut Kauf- und Alienations-Contract vom 25. April 1801 wieder übertragen, und dieser, um seines künftigen Besitzes gewiß zu seyn, einen Liquidations-Prozeß und öffentliche Vorladung aller, so auf solchen $\frac{1}{2}$ Heerd und annexen ex hoc vel



vel alio capite Real-Ansprüche formiren zu können vermeinen, cum termino ad annu-
tandum von 9 Wochen et reproductionis auf den 22ten October instehend gebeten,
welche denn auch bey dem Königl. Amtgerichte zu Stickshausen vig. decreti vom 5ten
August 1802 bey Strafe der Abweisung erkannt.

14. Beyert Meyers von Züberbe erbte von seinem Vater Beyert Meiners
ein Haus und Garten zu Züberbe, feruer einen Acker auf Neuisch, einen Acker auf
Osterjs, einen dito auf Wester-Meer, einen dito auf alten Neuen Felde, einen Holz-
warf bey'm Hause, eine Holzdreche nebst grünen Ende auf Wester-Meede, zwey
Lagwerk Meedland auf Wester-Meede, ein und ein halbes Diemath auf den Wästen,
und ein Part aufs Reit, wechselt mit Eise Heyen; überließ aber solches Haus und
Ländereyen unter den 12ten April 1802 dem Franz Lheyssen, und dieser hat, um in
dem künftigen Besiße gesichert zu seyn, um den titulum possessionis im Hypotheken-
Buche vollständig berichtigen zu können, auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses
angetragen, so auch erkannt worden.

Vom Königl. Amtgerichte zu Stickshausen werden also alle und jede, wel-
che auf vordennantes Haus und Ländereyen aus einem Erb- Pfand- Dienstbarkeits-
Benäherungs- oder Reunions-Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen
möchten, hiedurch aufgefordert, ihre Angaben, von welcher Art solche auch seyn
möchten, in termino reproductionis edictalium de 22. October Morgens 9 Uhr ge-
hörig zu melden, unter der Warnung:

daß sie sonst mit ihren Forderungen und Ansprüchen von dem Hause und
Ländereyen ab- und in Hinsicht des jetzigen Besitzers zum ewigen Still-
schweigen verwiesen, auch auf den Grund der zu eröfnenden Präclussions-
Sentenz der titulus possessionis im Hypotheken-Buche berichtigt werden
solle.

Stickshausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 20. July 1802.

15. Der Fuhrmann Lübke Janssen zu Emden besaß gewisse $7\frac{1}{2}$ Grasen Lan-
des unter Freepsum, schwettend östlich an Doele Newerts, südlich an Matthias Leh-
ling, westlich an Keemt Beerends und nördlich an Jan Dirks, welches Stückland er
von der Stadt Emden öffentlich angekauft hat. Dieser verkaufte solches nachher aus
der Hand an den weyl. Harre Fokken und den Warfsmann Warner Janssen Rust zu
Lwixlum.

Da aber nach obigen Schwetten keine $7\frac{1}{2}$ Grasen im Hypotheken-Buche
von Freepsum vorzufinden, so haben des weyl. Harre Fokken Kinder Vormund, Cyhl-
richter Willem Freerichs und der Warner J. Rust, Behuf der Berichtigung des tituli
possessionis, als auch zu ihrer Sicherheit, eine Edictal-Citation nachgesucht, welche
dato erkannt worden.

Vom dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche
an obbenannte $7\frac{1}{2}$ Grasen unter Freepsum aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigen-
thums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag-
schmälerndes- oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten,
hierz-



hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen binnen 9 Wochen, längstens aber in dem präclussivischen Reproductions-Termin, am Donnerstage den 21ten October sat. Vormittags 9 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagte $7\frac{1}{2}$ Grasen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, und sodann auf den Grund der zu erdfnenden Präclussions-Sentenz der titulus possessionis für die Provocanten berichtet werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 19. July 1802.

Bluhm. Detmers.

16. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Willem Siebenb's zu Osteel alle und jede, welche auf die im Jahre 1783 bey dem stückweisen Verkauf eines Habbo Ohnenschen Heerdes durch den Kolf Janssen in der Ehe mit Jencke Cucken öffentlich erstandene, nach des Kolf Janssen Absterben mit demselben übrigen Nachlasse an die Wittwe Jencke Cucke übertragene, und von dieser zuerst an den Jürgen Gerdes mündlich, auf dessen Abstand aber jetho an den Provocanten, sämmtlich zu Osteel, privatim verkaufte, unter Osteel belegene $2\frac{1}{2}$ Fiddes Wilt's-Aekers, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, inuerhalb 9 Wochen, spätestens am 26. October d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die $2\frac{1}{2}$ Fiddes präcludiret, und ihm sowal gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 7. August 1802. Kelling.

17. Nycke Hinrichs hat vor einigen Jahren von der Rhander-Fehn-Compagnie eine auf dem Rhander-Wester-Fehn belegene Stelle in Erbpacht genommen, solche aber nachher dem Gerd Janssen Hahn überlassen, welcher dieselbe mit dem darauf erbaueten Hause seinem Sohne Jan Gerdes Hahn übertragen, und dieser hat die Stelle wieder dem Hage Willms Griepenburg abgetreten, welcher, um sich seines künftigen Besizes zu sichern, auf einen Liquidations-Prozeß angetragen, der auch erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus einem Eigenthums-Erbschafts- Näherkaufs- Reunions- Dienstbarkeits- oder sonstigem dinglichen Rechte Anspruch an solche Fehnstelle mit dem Hause sollten machen können, hiemit cum termino ad notandum von 12 Wochen, und zur Reproduktion auf den 5. October Morgens 9 Uhr unter der Warnung vorgeladen:

daß, wenn dieselben sich nicht angegeben, noch ihre Forderung justificiret, sie von solcher Fehn-Stelle präcludiret, und gegen den jetzigen Besitzer Hage W. Griepenburg zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Amtgerichte, den 20. July 1802.



18. Bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte ist ad instantiam des Christopher Ubben bey dem Lütetsburger Moor, wider alle, die auf die von ihm von Warner Harms daselbst publice erstandene Moor-Warf-Städte im ersten Moor-Rotte, bestehend aus einer Behausung und pl. m. 10 Diemathen Landes, einen Real-Anspruch, Servitut, Reunion, Näher-Recht oder sonstige Forberung haben, die Edictal-Citation cum termino zur Angabe von 9 Wochen, et reproductionis auf den 13. November bevorstehend poena praecclusionis erkannt.

19. Der Hinrich Heyles zu Westerhusen erhielt von dem Jan Dirks daselbst einen zu Westerhusen belegenen Gartengrund in Erbpacht und ließ darauf ein Haus erbauen. Von diesem erstand das Haus nebst Garten der Dirl Janßen und von letzterem kaufte dessen Sohn Jacob Dirks gesagtes Immobile privatim an. Nachher tauschte der Adam Geuken Folkers dieses Grundstück gegen ein anderes Haus zu Westerhusen ein und verkaufte solches darauf aus der Hand an die Eheleute Hindert Peters und Syntje Mennen, welche dieses Haus nebst Garten an den Hausmann Jan Claassen und den Bäckergeßellen Heere Mammen privatim veräußerten.

Die jetzigen Besizer haben zu ihrer Sicherheit bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden eine Edictal-Citation nachgesucht, welche auch dato erkannt worden. Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche an vorbeschriebenes Haus und Garten zu Westerhusen aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums, Reunions-Benähnungs-Pfand-Dienstbarkeits, den Nutzungs-Ertrag schmälernendes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forberungen binnen 9 Wochen, längstens aber in dem präclustischen Reproductions-Termin am Montag den 18. October fut. Vormittags 9 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie damit abgewiesen und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 19ten July 1802.

Bluhm. Detmers.

20. Der gewesene Regiments-Quartiermeister bey der Königl. Garde, Anton Günther Lannen, zu Berlin, negociirte von Einer Königl. Waisenhaus-Lombard-Direction zu Potsdam, vermöge ausgefertigter Schuldverschreibung d. d. Potsdam den 30sten July 1790, welche unterm 2ten August 1790 zu Berlin gerichtlich recognoscirt und vollzogen worden, 1200 Rthlr. Courant. Dieses Capital wurde sodann auf des gedachten Regiments-Quartiermeisters Lannen Sechs Siebenzehn Theile von einem jährlichen Canone zu Achthundert drey und funfzig Reichsthaler 19 gGr., so auf des Erbpächters Thebe Warths Heerd auf dem Landschaftlichen Bunder-Polder haftet, im Grund- und Hypotheken-Buche vom Neuen-Polder sub No. 49. unter folgendem Vermerk eingetragen:

„2. Ein Königl. Wohlwöbliches Lombard zu Potsdam hat dem gewesenen
 „Regiments-Quartiermeister bey der Königl. Garde, Anton Günther Lannen, vermöge gerichtlich recognoscirter Verschreibung in dato Berlin den
 „2ten August 1790 Eintausend und Zweyhundert Reichsthaler Courant
 (No. 36. 333333.)

„vor



„ vorgestreckt und Debitor hat dafür seine oben beschriebene $\frac{6}{17}$ Theile des
 „ Erbpachts-Canonis verpfändet, welche Verbindlichkeit ex Decreto vom
 „ 8ten September 1790 eingetragen ist.

Dieses Capital ist mit Zinsen und Kosten, vermöge producirtter Quittung obbemeldeter
 Lombard-Direction d. d. Potsdam den 4ten September 1794 abgetragen, indessen
 das eingetragene Document angeblich verlohren gegangen, weshalb der Justiz-Com-
 missarius Stürenburg sen. zu Esens, als General-Mandatarius des mehrgedachten
 Regiments-Quartiermeisters A. G. Tannen, bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden
 auf eine öffentliche Vorladung der Inhaber der angeblich verlohren gegangenen Oblis-
 gation, Behuf derselben Löschung, angetragen hat, welche dann auch dato erkannt
 worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welchen an dieser zu
 löschenden Post und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eigenthümern, Cef-
 sionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhabern, irgend einiges Recht zustehen
 möchte, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothanen ihren Anspruch und Forderung
 binnen 12 Wochen a dato und längstens in dem präclusivischen Reproductions-Termin,
 am Freytag den 17ten December fut. Vormittags 9 Uhr, bey dem hiesigen Amtge-
 richte entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die hiesi-
 gen Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Menke, Reimers und Hüllesheim vors-
 geschlagen werden, anzugeben und zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen aus
 dieser Verschreibung an gedachten Canon präcludiret, solche auch als getilgt
 gesachtet und ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besitzer erkannt,
 nicht weniger mit der Löschung der aufgebotenen Post im Hypotheken-Buche
 verfahren werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 21sten August 1802.

Bluhm. Detmers.

21. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des weyl. Haus-
 manns Sibbe Alberts Wittwe, Antje Jacobs, citatio edictalis wider alle und jede, wel-
 che auf das von dem Rosmüller Jan Conrads am 5ten August a. c. an Provocontin
 vertauschte, am Neuen-Bege, im Oster-Klust 5te Rott No. 89 belegene Haus nebst
 Scheune und Garten, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-
 oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino repro-
 ductionis et annotationis von 3 Monaten et praeclusivo auf den 8. December a. c.
 Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderun-
 gen auf bemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und deshalb zum ewi-
 gen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 31. August 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

22. Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Schustermei-
 kers Johann Eben Eilts hieselbst citatio edictalis wider alle und jede, welche auf
 das



das von der Wittwe Hinrich A. v. Lengen am 11ten November 1800 an Advocantea privatim verkaufte, an der Dammstraße im Süder-Klust 1ste Kott No. 157. belegene Haus nebst dazu gehdrigem Grunde, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstabarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen, et praecclusivo auf den 10. November a. c. Vormittags 11 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 1. September 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

23. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf den $\frac{1}{2}$ tel Antheil an einem in Westermarscher 6ten Kott No. 2. belegenen Heerde, welchen die Gesche Frerichs Meyer, des Christian Georg Lamberti Ehefrau, mit dem Ulrich Frerichs Meyer für die Hälfte, und des Johann Boyunga Cornelius mit Esse Frerichs Meyer erzeugten Kinder für $\frac{1}{2}$ tel, bisher in Communion besessen, und unterm 17. May d. J. an den Hausmann Jann Frerichs sub hasta verkauft hat, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstabarkeits- Reunions- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citirt und aufgefördert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem auf den 11. December a. c. Morgens 10 Uhr präfigirten termino praecclusivo sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehdrig anzumelden und zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses sub proclamatis begriffenen $\frac{1}{2}$ tel Antheil des Heerdes, der Kaufgelber und des neuen Besitzers, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.

24. Der Ulrich Frerichs Meyer und dessen Schwester Gesche Frerichs Meyer, verehlichte Christian G. Lamberti, besaßen ein auf dem Westermarscher Neulände belegenes Stückland zu 5 Diemathen in Communion. Ersterer cedirte seinen halben Antheil an gedachte Eheleute C. G. Lamberti und G. J. Meyer, und diese haben darauf am 17. May d. J. die ganze 5 Diemathen wiederum an den Hausmann Jann Garrels Janssen sub hasta verkauft. Ad instantiam dieses letztern werden nun Alle und Jede, welche an diese 5 Diemathen ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstabarkeits- Reunions- Benäherungs- oder ein sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citirt und aufgefördert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 11. December a. c. Morgens 10 Uhr sothane Ansprüche dem Amtgerichte zu Norden gehdrig anzumelden und zu justificiren, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Grundstückes and der Kaufgelber zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.



25. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf die durch Jann Martens Jochums von dem Kaufmann Jann Claessen Backer sub hasta erstandenen, hinter der Hohen-Gasse belegenen 3 $\frac{1}{2}$ Diemath, das Kolckstück genannt, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Näher- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monat und spätestens in dem auf den 11. December a. c. Morgens 10 Uhr präfigirten termino praeclusivo sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehdrig anzumelden und rechtlich zu bescheinigen. Unter Verwarnung: daß alle in diesem Termin sich nicht meldende mit ihren Ansprüchen präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks, der Kaufgelder und des neuen Besitzers, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.

26. Vom Amtgerichte zu Norden werden Alle und Jede, welche auf das in der Rintelermarsch, beym Escher belegene Stückland zu 4 Diemat, so der Jann Esders Meyer aus der väterlichen, Esbert J. Meyerschen Verlassenschaft, sub hasta erstanden, und jetzt unterm 29sten März wiederum öffentlich an den Hausmann Martens Kammerts verlaufet hat, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Benäherungs- oder ein sonstiges Real- Recht und Forderung zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis praeclusivo den 13. November a. c. 10 Uhr, sothane Ansprüche diesem Amtgerichte anzumelden und gehdrig zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks und der jetzigen Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 28. August 1802.

Hoppe.

Citatio Edictalis.

I. Von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden ist in Sachen des Königl. Dänischen Consuls und Kaufmanns Glas Tholen hieselbst, Klägers und Imploranten, contra den Kaufmann Josua Horton Garret, der zu London gewohnt hat, von dort aber entwichen ist, Bevl. und Imploraten, eine Edictal- Citation erlannt; welcher gemäß gedachter J. H. Garret hiemit verabladet wird, um in Termino den 12. November nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr in Person zu Rathhause vor dem Deputato Senat. Kösingh jun. zu erscheinen, um die wider denselben von dem hieselbst wohnenden x. C. Tholen eingeklagte und mit gültigen Dokumenten belegte Forderung zu 14577 Gulden 7 Stüber 8 Pf. Holl. nebst denen noch zu liquidirenden Zinsen, Zoll und Provisson zu bezahlen, dagegen aber die in des Klägers Packhause dem Beklagten gehdrige 18 Ballen Güter sub Signo [I. H.]. Num. 2. 3. 5. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 19. 20. 21. 22. 23. 24 & 25. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Beklagter im Nichterscheinungs-Fall entweder in Person, oder durch einen qualificirten Mandatarium zur Abmachung dieser Sache, wozu demselben die



die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke und Heimers, von welchen der Justiz-Commissarius Mencke dem Garret ex officio als Curator ad interim zugeordnet worden, vorgeschlagen werden, zu gewärtigen hat, daß nach Ablauf der bestimmten Frist, die Klägerische Forderungen als richtig anerkannt, die 18 Ballen Güter öffentlich verkauft, der Kläger aus der Probenne derselben befriediget, und der Ueberrest des Rauffschillings in das gerichtliche Depositum geleset werden solle.

Signatum Emdae in Curia, den 27. Juny 1802.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secr.

Notifikationen.

1. D. S. G. Walde die christliche Lehre im Zusammenhang, auf allerhöchsten Befehl für die Bedürfnisse der jetzigen Zeit umgearbeitet und zu einem allgemeinen Lehrbuch in den niedern Schulen der Königl. Preuss. Lande eingerichtet. Nebst dem kleinen Catechismo Lutheri ausführliche Angabe der Schriftstellen und einer Sammlung geistlicher Lieder, 8. Königsberg. Preis ungebunden 5 gGr., gebunden in halb Leder, 15 fbr. Denen Herren Buchbindern gebe ich, wenns Geld franco eingesandt wird, per Rthlr. 4 gGr. Rabatt. Zu haben bey G. G. Mäcken in Leer.
2. Der Kleidermacher H. E. Specht junior in Wittmund wünscht gerne zwey in dieser Arbeit ziemlich geübte Gesellen in Arbeit zu haben, und können diese gleich um Michaeli oder künftigen Ostern unter annehmblichen Bedingungen in Arbeit treten. Desfallige Briefe werden franko erbeten.
Wittmund, den 17. August 1802.
3. Es sind von Stund an in den Herrschaftlichen Teichen hieselbst Carauschen und Schleye von der besten Art und von verschiedener Größe, nachdem es entweder Speise- oder Setz-Fische seyn sollen, abzulassen. Etwaige Liebhaber werden ersucht, sich desfalls an unterzeichneten zu melden, der nach Massgabe der Bestellung die Preise für jede Sorte näher angeben wird. Den Bewohnern der Stadt Norden und andere in der Nachbarschaft, die von Zeit zu Zeit mit Speise-Fischen versehen zu werden wünschen, dienet zur Nachricht, daß die Bestellung desfalls am Tage vor der Ablieferung mit Benennung der Quantität geschehen muß.
Lütetsburg, den 17. August 1802. Ahlers, Burggraf.
4. Es steht ein ganz neuer, vor einem halben Jahre in Braunschweig gefertigter Staatswagen, so mit allen möglichen Bequemlichkeiten versehen ist und auch alle Erfordernisse eines vollständigen Reisewagens hat, in Aurich zum Verkauf. Nähere Nachricht hievon giebt der Sattlermeister Diedrichs daselbst; so wie dieser auch ein neues weiß-platirtes Englischs Staatsgeschirr für zwey Pferde nachweist.
5. Zu Esens bey G. W. Zitting werden alle Sorten Weberkämme von der besten Sorte Spanischem Reit gefertigt; Währen, Barchen und höher Sprung, 100 à 12 fbr.; Linnen, 100 à 11 fbr. Briefe erwarte franko.



6. Alle diejenigen nemlich, so unter der Condition: bey Beendigung jedes Jahres zu bezahlen, noch an die Handlung des Kaufmanns Abbo Emmius Martens zu Marienhafte schuldig sind, werden hiemit nochmals ersucht, binnen Sechs Wochen Zahlung zu leisten; weil man sonst, im entgegengesetzten Fall, sich genöthigt sieht gerichtliche Hülfe zu suchen.

Marienhafte, den 20. August 1802.

Abbo Emmius Martens.

7. Der Tischlermeister Hinricus Mey zu Emden ist entschlossen, sein in der kleinen Osterstraße erst vor wenig Jahren neu erbantes, zur Handlung oder sonstigem Gewerbe sehr bequemes und geräumiges Wohnhaus nebst hinter selbigem belegenen Packhause, aus der Hand zu verkaufen; weshalb etwaige resp. auswärtige Käufer, des Näheren zu erfragen, durch postfreye Briefe sich an ihn zu verwenden ersuchet werden.

8. Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß er die vorhin von dem Schiffer Peter Jacob Zent geführte Gastwirthschaft: Zu den Gouden Jager, am Rathsdelft an sich gekauft habe, und nun mit mehrerem Erfolge fortzusetzen gedenke, da derselbe durch angebrachte beträchtliche Veränderungen eine bequemere und zweckmäßigere Einrichtung zu geben gesucht hat.

Er ladet daher das geehrte Publicum, so wie die durchreisenden Kauf- und Seeleute, auch andere Passagiers ein, ihm mit ihrem geneigten Zuspruch zu beehren, und versichert jedem bey ihm Einkehrenden und Logierenden prompte Behandlung.

J. Groenewold, Segelmacher und Gastwirth zum goldenen Jager am Rathsdelft in Emden.

9. Es wird eine ziemlich bejahrte Person auf dem Lande nahe bey Aurich um Michaelis nächstkünftig als Dienstmagd verlangt, die etwas mit dem Kochen, hauptsächlich aber mit der Landarbeit fertig werden kann; wer hiezu Lust hat, melde sich förderst bey dem Regierungs-Bothen Vogt in Aurich, der weitere Nachweisung geben wird.

10. Mein Etablissement als Chirurgus zu Bingham, mache ich einem geehrten Publico hiemit ergebenst bekannt.

Kaestner,
ehemals Chirurgus unter dem Königl. Preuss. Füsilier-Bataillon
Graf von Wedel.

Seine Niederlassung als ausübender Wundarzt der Herrlichkeit Rysum und umliegenden Oertern, meldet ganz ergebenst
Rysum 1802.

Lecke,
praktischer Wundarzt.

11. Schiffer Hene Janssen Stürenborg zu Norden ist willens, sein von ihm selbst bis hiezu geführtes Heck-Schiff, pl. m. 24 Roggen-Lasten groß, mit allem Zubehör, wovon das Inventarium vorhanden, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey Joh. Friedr. Heppen zu Norden melden und Handlung schließen.



12. Donnerstag den 9. September des Nachmittags um 1 Uhr will der Herr Kettler zu Uppgang 30 Körbe Bienen und einige Hundert Pfund Honig in Körben aus der Hand verkaufen.

13. Haycke Harms Ruhlmann zu Mohrdorff will sein daselbst belegenes Haus und Garten aus freyer Hand verkaufen, und können Liebhaber dazu sich bey ihm melden.

14. Die Vorsteher der hiesigen Armen sind authorisiret, die dem Gasthause zuständige Moräste hinter Sandhorst, ohnweit der Armmohrs-Brücke belegen, zum Buchweizen-Bau, auf Jahrmahle öffentlich zu verheuern. Liebhaber dazu können sich am Sonnabend den 18. September a. c. des Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle einfinden und nach gefallen heuern.

Murich, den 30. August 1802.

Müller et Conf., Vorsteher.

15. Es sind hier verschiedene Büsen von dem diesjährigen Hering-Fang mit neuem Hering und Laberdan zurück gekommen, und belieben sich demnach die Liebhaber davon am Comtoir der Emden Hering-Fischerey-Compagnie zu melden, woselbst sie den Hering zu dem nach Umständen zu bestimmenden Preis bekommen können, den Laberdan aber zu

25 Gulden Holländisch die ganze Tonne,

12 — — die halbe dito,

6 — — die viertel dito,

3 — — die achtel dito.

Emden, den 27. August 1802.

16. Dem geehrten Publico mache ich hiermit bekannt, daß bey mir zu haben sind, neue und alte, goldene, silberne und lombachene, so wol englische, französische als genuessische Repetir- und andere Taschen-Uhren, wie auch daß ich dergleichen reparire. Ich ersuche daher um geneigren Zuspruch und verspreche in beyden die billigsten Preise und prompteste Bedienung. Meine Wohnung ist in der großen Falderstraße, gerade über dem Drogisten, Herrn J. Ringels.

Emden, den 30. August 1802.

Abraham Isaacs junior.

17. Een iegelyk, die iets te praetendeeren heeft van, of schuldig is aan de Naalaatschap van wylen Bonne Janssen Hasselbroek, onlangs te Oldersum overleeden, word hierdoor verzogt, zig ten einde van Liquidatie eerster Daags by ons te melden; ander zins wy genoodzaakt zyn, teegen de Debitoren gerigtelyk te ageeren.

Oldersum, den 28. August 1802.

Casper Davids Hasselbroek en Albert Gerds, als Voormonders over de minderjarige Kinder.

18. Vor einiger Zeit ist Niedembemeldete ein braunes Kalb aus der Weide entlaufen, welches bezeichnet ist, daß am linken Ohre der äußerste Rand stumpf abgeschnitten, und im rechten Ohr von unten eingeschnitten worden ist. Sollte jemand dies

dies



dieses Rath zugelaufen seyn, der beliebe mir solches zu melden, indem ich mit dem größten Dank die etwaige Weib- oder Futterungskosten vergüten werde.

Leysander-Polder, den 30. August 1802.

Sibbe Alberts Wittwe.

19. Vierte Fortsetzung der Musikalien bey Billker in Greetzuhl. Hayd's Jahrszeiten, für 2 Fldten, 2 Theile, 5 fl. 15 sbr. Das Donauweibchen, 3ter Theil, von Bieren, für 1 Fldte eingerichtet von Adami, 15 sbr. Unterhaltungen auf einer Fldte, aus den Werken berühmter Meister gezogen, 1stes, 2tes und 3tes Heft, 3 fl. Marche de Marseillons et Carmagnole p. deux Flutes, F. A. Hoffmeister trois quatuors pour Flute, Violon, Viola et Violoncelle, Oeuv. 54., 4 fl. 10 sbr. dito Oeuv. 55., 4 fl. 10 sbr. dito Oeuv. 56., 4 fl. 10 sbr. Bornharts 12 Märtsche für 2 Fldten, 1 fl. 10 sbr. Aria: Erblicke hier bethörter Mensch; aus Hayd's Jahrszeiten, fürs Clavier, 15 sbr. Duett: Knurre, schnurre; aus dito, 15 sbr. Cavatina: Dem Druck erlieget die Natur; aus dito, 10 sbr. Aria: Hier steht der Wandrer nun; aus dito, 1 fl. Aria: Seht auf die breiten Wiesen; aus dito, 15 sbr. Romanze: Ein Mädchen, das auf Ehre hielt; aus dito, 1 fl. Duett: Ihr Schönen aus der Stadt; aus dito, 1 fl. 10 sbr. Duett: Die düsteren Wolfen; aus dito, 1 fl. Aria: Schon eilet froh der Ackermann; aus dito. Die Schifffahrt, mit Antwort des Mädchens an ihren Geliebten, fürs Clavier, von Hurka, 10 sbr. Hurka, die Glocke; ein Gedicht von Schiller, 4 fl. Der Frühlings-Abend: Willkommen, o seliger Abend, 5 sbr.

20. Ein im besten complet segelbaren Stande sich befindendes stark gebautes Nuttschiff, mit allem Zubehör, pl. m. 37 Haber-Kasten groß, liegt zum stündlichen Antritt zum Verkauf zu Leer auf der Emse bey der Süder-Veldemühle. Der Kaufschilling kann großen Theils gegen Sicherheit stehen bleiben. Liebhaber können sich bey dem Justiz-Commissions-Rath Sütthoff deshalb melden und contrahiren.

21. By Ondergetekende staat by wyze van Intekeninge in 't Licht te komen: „Bundel van godvruchtige en slichtelyke Gezangen en Gedichten, opgesteld door Elizabeth van Onna, en op haar Verzoek overgezien, verbeterd „en ter Drukkers meer bekwaam gemaakt door enen Vriend van den kristelyken „Godsdienst.“

Dit Werkje beslaat omtrent 400 Bladzyden in gr. 8vo en is te bekomen voor 1 fl. Holl. Intekenaars gelieven zig met den eersten te vervoegen in Leer by G. G. Mäcken, B. Warnders & H. van Zwol; te Weender by J. Thiel; te Greetzuhl by F. Bilker en te Emden by E. Eekhoff, G. C. Goljenboom en by den Drukker zelve, welke nader Berigt van het bovengemelde Boek kunnen mededelen.

Cyriacus Hyner.

22. Twee gemeubileerde Kamers te huur, om direct of Michaeli aanstaande te aanvaarden; te bevragen by
Emden, den 2. September 1802. Maaklaar Keusder.



23. Aaron & Abraham Schwaben aus Varel haben die Ehre dem geehrten Publico anzuzeigen, daß sie mit einem wohl assortirten Waaren-Lager von der Braunschweiger Messe gekommen, und zu dem bevorstehenden Kreuz-Erhöhungs-Markte in Leer, logirend bey dem Lauschlager Wessel Waterburg, selbiges mitbringen werden, bestehend in seinem Ehiz, seinem und ordinairen Möbel- und Kleider-Catun, in allen Gattungen weißer Waare zu Kleidern und Gordinen, auch diversen Cammertüchern und Batiste, Muslinets, Dimiti und Pike; brobirten, broschirten, tapzirten und genähten Tüchern; buntem Caleco; catunenen, muslinenen, baumwollenen und linnenen Tüchern; genähten, geflaumten und glatten seidnen Tüchern und Schwalls; couleurten und schwarzen Tafften und Satien in diverser Breite; seidnen Pike-Castmir- und andern diversen Westen-Zeugen; seidnen Hosen-Zeugen und seidnen und baumwollenen gestrickten Hosen; schwarzen und couleurten Castmir; seidnen, baumwollenen und wollenen Strümpfen und Handschuhen; diversen Couleuren von Manschester, Manking und andern Hosen-Zeugen; gestreiftem Linnen- und Baumwollen-Zeuge; baumwollenen und feinen Castor-Mützen; halbseidenem Zeuge; Felbel in diversen Farben; baumwollen und rothem Türkischen Garne; diversen seidnen Bändern; ordinairen und feinen Spitzen; modernen Blumen und Perlen; feinen und ordinairen Hütten; gelben und grünen Pantoffeln, Damens- und Kinder-Schuhen; allerbesten Bremer- und andern parchentnen Bühren; grauem und weißem Futter-Parchent und Baumseide; Tafel-Servicen mit 18 und 12 Servietten; feinen Unter-Bühren nebst Felbel, Laakens, Calmuck und andern Wollen-Zeugen, auch Duffgrein, feinem Greistenborger Linnen, Hausmacher-Hemden und anderem Linnen; schwarzem und weißem Flor, Flor-Bändern, gewebten Kanten, goldenen und silbernen Uhren, diversen Knöpfen und Ketten und sonst noch Diversem. Sie bitten um geneigten Zuspruch und versprechen ganz billige Preise.

24. Da der Jemgumer Viehmarkt gewöhnlich auf den 12. October einfällt, und die Juden alsdann ein Fest feyern, so soll dieser Viehmarkt diesmal auf den 13ten October, also einen Tag später, gehalten werden.

25. Uit die Hand te koop een beste verdeckte Vrieffe Waagen, die zoo goed als nieuw en zeer gemaklyk vaart en ligt loopt; en dezelve is te bevragaan by die Sadelmaker van Jindelt op het Nieuwmarkt te Emden.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Met Toestemming van Ouders en Vrienden zyn verlooft
Jemgum en Logabirum, den 22. August 1802.

Dirk G. Lindeman. Moetje Wierz.

2. Unsern wechselseitigen hochgeschätzten Verwandten und übrigen Freunden machen wir unsere, unter völliger Zufriedenheit beyderseitiger Eltern, geschene Verlobung hiemit schuldigst und ergebenst bekannt, und empfehlen uns seiner ihrer Freundschaft und ihrer Gewogenheit.
Neustadt: Obbens und Norden. A. H. Decknatel. Wittwe Meyer, geb. Keershemius.
(No. 36. Aaaaaaa.)

3.

3. Unsere am 17ten dieses geschehene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir an Freunde und Gönner ergebenst bekannt.
Leer, den 30. August 1802.

Gr. Ehrles, Wittwe J. Kramer. H. Heinen.

4. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir hiedurch sämtlichen Anverwandten und Freunden schuldigst bekannt, und empfehlen uns ihrer fortdauernden Gewogenheit.

Leer und Weener, den 5. Sept. 1802.

Cornel. Cramer. Lietje Cramers.

5. Unsern Verwandten und Freunden machen wir unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung hiedurch ergebenst bekannt, und empfehlen uns ihrer Liebe und Freundschaft.

Norden, den 1. September 1802.

Alberdina Swarte, geb. Storch.

Johannes Knottnerus, Lütetsburgisch-Norder Prediger.

Geburts-Anzeigen.

1. Die am 29sten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Sohne mache ich unsern Verwandten und Freunden hiermit gehorsamst bekannt.

Stiekelkamp, den 31. August 1802.

Langius-Weninga.

2. Daß meine Frau von einer Tochter entbunden, zeige meinen Verwandten und Bekannten hiedurch ergebenst an.

Murich, den 2. Sept. 1802.

Johann Michael Dietrichs, Zinngießer.

3. Heute Nachmittag 3 Uhr wurde meine Frau von einer Tochter glücklich entbunden, welches wir unsern Freunden und Verwandten ergebenst anzeigen.

Neermeer, den 26. August 1802.

Esbert M. Esberts.

4. Heute erfreute mich meine Frau durch die Geburt eines gesunden Mädchens.

Bonda, den 29. August 1802.

W. Haykens.

5. Gester wierd myn Vrouw verloft van een welgeschaapen Dochter.

Rysum, den 29. August 1802.

Petrus van Mark, Predikant.

6. Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem wohlgebildeten Knaben, zeige meinen Verwandten und Freunden ergebenst an.

Murich, den 2. September 1802.

Reinhard G. Bruns.

Todesfälle.

1. Het heeft den vrymagtigen God van ons Leven behaagd, onzen geliefden Vader, Geert de Boer, in Leven Koninglyke Post- en Tolhouder te Bonda, heeden Morgen aan Verval van Krachten in het 82ste Jaar van zyn Leven door



door den Dood van ons weg te nemen, en gelyk wy hopen, in de zalige Eewigheid te verplaatzen. Wy geven van dit voor ons aandoenlyk Sterfgeval door deezen aan onze Vrienden en Bekenden behoorlyke Kennis, niet twyfelende, of men zal in onze rechtmatige Droefheid, wel willen delen, zonder dat wy daarvan door Brieven van Rouwbeklag behoeven verzekert te worden.

Bonda, den 14. August 1802.

De Kinderen van den Overledenen.

2. Noch nicht 6 Jahre, verlohren wir 3 unmündige Waisen unsern guten Vater; jezt müssen wir den schmerzhaften Verlust unserer vielgeliebten Mutter, Maltjen Wessels, gebornen Leiner, beweinen, indem es dem allerweifesten Regierer gesfallen hat, sie heute den 25. August des Morgens unvermuthet nach erlangten 60jährigen Alter von uns zu sich in seine vollkommene Wohnung aufzunehmen.

Während ihres Wittwenstandes war sie freylich die Bedaurungswürdigste und Leidende, weil sie nicht allein wegen eines gewissen körperlichen Schadens, welcher ihren Tod beschrderete, viel leiden, sondern auch in sonstiger Rücksicht viele Beschwerlichkeiten mit Thränen empfinden mußte; daher sehnte sie nach einer baldigen Erlösung.

Von unsern hochgeehrtesten Anverwandten und Freunden sind wir ohne schriftliche Versicherung überzeugt, daß sie an unserm harten Schicksal geneigten Antheil nehmen.

Friedeburg, den 25. August 1802.

Die Kinder der Verstorbenen.

3. Am 2ten September gefiel es der göttlichen Vorsehung, meinen ältesten Sohn, den Kaufmann Joh. Diederich Gollensiede, an einer Auszehrung im 50sten Jahre seines Alters aus dieser Zeitlichkeit abzufordern; welches seinen Verwandten und Freunden hiedurch angezeigt wird von dessen Mutter und Kinder auch Kindes-Kindern. Wochhorn.

Brodts, Fleisch, und Bier: Taxe der Stadt Aurich,
für den Monat September 1802.

Ein Nockenbrod von $8\frac{1}{2}$ Pfund	15 Str.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Franzbrodt zu 5 Loth	1
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 5 Loth	1
Zwey dito, theils von Roggen theils von Weizen a 6 Loth	1 Str.
Zwey Sauerbrödde zu 7 Loth	1
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	5
die mittlere Sorte	4
die geringere oder dritte Sorte	3
Kalbsteisch, die beste Sorte, das Hinter-Biertel a Pfund	6
das Vorder-Biertel	5
die mittlere Sorte, das Hinter-Biertel	4
das Vorder-Biertel	3 Str.
Schaaß, oder Lammsteisch, das beste, a Pfund	4
	Schweis

Schweinefleisch a Pfund	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Mettwurst a Pfund	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Speck, frisch	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Trocken dks	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Schweinefett oder Rüssel	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Eine Tonne gut Bier	:	:	:	:	:	:	:	8 Gulden:	
Ein rKug davon	:	:	:	:	:	:	:		2 Str:
Eine Tonne dünn Bier	:	:	:	:	:	:	:	5 Gulden.	
Ein Krug davon	:	:	:	:	:	:	:		1 1/2 Str:
Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen und frisches Weißbrodt haben:									
den 5. Septbr.									
den 12.									
den 19.									
den 26.									

